

SATZUNG DER SPORTVEREINIGUNG KIRCHBERG AN DER MURR E. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Sportvereinigung Kirchberg an der Murr e. V. (SVG Kirchberg an der Murr e. V)

Er ist Nachfolger der im Jahre 1919 gegründeten und 1933 aufgelösten "Freien Turnerschaft".
Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchberg an der Murr.
(3) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Abhalten von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (6) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts teilzunehmen. Sie gehören den Kinder- und Jugendabteilungen an.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 3 Monate zum 31. Dezember, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (2) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen:
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen, Arbeitsdiensten etc. verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung gibt allen Abteilungen das Recht, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Kursgebühren oder Umlagen zu erheben, die für die jeweilige Abteilung zweckgebunden sind. Diese dürfen das Dreifache des Erwachsenen-Jahresbeitrages nicht übersteigen. Dazu bedarf es eines wirksamen Beschlusses der Abteilungsversammlung und der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.

- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Hauptausschuss des Vereins festgesetzt.
- (3) Weitere Regelungen werden in der Finanzordnung festgelegt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) die Vorstandschaft

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Aushang im Vereinskasten, durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde und sofern möglich, auf der Homepage des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende und des

Kassenberichts durch den Vorstand Finanzen

- b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahlen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen (§11 Die Online-Versammlung) Gebrauch machen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen ist.

§ 10

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 9.

§ 11

Die Online-Versammlung

- (1) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Versammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
- (2) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand bzw. Versammlungsleiter unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.
- (3) Während der Online-Versammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung.

Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 9 gelten entsprechend.

- (4) Bei Wahlen zum Vorstand können im Vorfeld einer Wahl Kandidatenlisten erstellt werden, auf denen die Kandidaten mit einem „Ja“ gekennzeichneten Feld versehen werden, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann.
- (5) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- (6) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/Stellvertreterin tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft, den Abteilungsleitern und stellvertretenden Abteilungsleitern, sowie aus den Jugendleitern, den stellvertretenden Jugendleitern, den Wirtschaftsführern und den Leitern der Sonderausschüsse. Jede Abteilung kann zusätzlich bis zu zwei Beisitzer stellen. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

Die übrigen Hauptausschussmitglieder, außer den Leitern der Sonderausschüsse, werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, dessen Stellvertreter/in den Jugendvertreter/die Jugendvertreterin und die Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von Ihrem Stimmrecht auch durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen (§ 11 Die Online-Versammlung) Gebrauch machen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) Sonderausschüsse können je nach Erfordernis von der Vorstandschaft gebildet werden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende)
der Vorstand Finanzen
der Vorstand Sport
der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
der Vorstand Geschäftsstelle

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel gewählt:

- gerade Jahre: 1. Vorsitzender/Vorsitzende sowie die Vorstände Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- ungerade Jahre: 2. Vorsitzender/Vorsitzende sowie die Vorstände Finanzen und Geschäftsstelle

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Abwesende Mitglieder können von Ihrem Stimmrecht auch *durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen* (§ 11 Die Online-Versammlung) Gebrauch machen.

- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden (in Vertretung vom 2. Vorsitzenden) zu unterzeichnen ist.
- (5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto, Telefon, etc.). Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen. Für den Vorstand kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege und die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- (5) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 17 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung der Vorstandschaft bedarf.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

Die Abteilungen können sich im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnungen eine Abteilungsordnung geben.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann Ordnungsmaßnahmen (Verweise und dergleichen) sowie Anträge auf Schadensersatz verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben in der Sportvereinigung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sportvereinigung verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (3) Den Organen der Sportvereinigung, allen Mitarbeitern oder sonst für die Sportvereinigung Kirchberg Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sportvereinigung Kirchberg hinaus.
- (4) Der Verein kann eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Sep. 2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kirchberg an der Murr, 17.09.2021

.....
1. Vorsitzender
Wolfgang Neumann

.....
stellvertretende Vorsitzende
Rosemarie Layher

.....
Schriftführerin
Simone Schneider-Seebeck